

**ORTSRECHT
der Stadt Neustadt in Sachsen**



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtmuseum
Neustadt in Sachsen**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtmuseum Neustadt in Sachsen

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen in seiner Sitzung am 27.04.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtmuseum Neustadt in Sachsen beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich

Das Stadtmuseum Neustadt in Sachsen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neustadt in Sachsen. Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, das Stadtmuseum Neustadt in Sachsen zu besichtigen und an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Stadt Neustadt in Sachsen erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtmuseums Neustadt in Sachsen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer des Stadtmuseums Neustadt in Sachsen, bei minderjährigen Benutzern deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen. Sie ist sofort fällig.

§ 4 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Stadtmuseums Neustadt in Sachsen wird eine Gebühr gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

§ 5 Steuerliche Auswirkungen

Die Gebühren sind nach § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei.

§ 6

Verhalten in den Museumsräumen, Hausrecht

Das Hausrecht im Stadtmuseum Neustadt in Sachsen wird durch die Museumsleitung ausgeübt. Die Ausübung kann übertragen werden. Näheres regelt die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Heimatmuseum Neustadt in Sachsen vom 26.11.2003 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 28.04.2022

Peter Mühle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 abs. 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtmuseum
Neustadt in Sachsen vom 27.04.2022**

Gebührenverzeichnis

Eintrittsermäßigungen – jeweils mit gültigem Nachweis

Ermäßigungsberechtigt sind Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende an Freiwilligendiensten, Schwerbehinderte, empfangsberechtigte Personen von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe und von Leistungen nach SGB II

Eintrittsbefreiung

Eintritt wird nicht erhoben:

- von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- von Mitgliedern des ICOM (Internationaler Museumsrat)
- von Mitgliedern des Deutschen Museumsbundes
- von Mitgliedern des Sächsischen Museumsbundes

Leistungen nach § 4 Nr. 20 a UstG	Gebühr
1. Eintritte zu Dauer- und Sonderausstellungen	
Erwachsene	2,00 EUR
Ermäßigte	1,00 EUR
Familienkarte (2 Erwachsene mit 2 oder mehr Kindern)	5,00 EUR
Jahreskarte Erwachsener Einzelbesucher (personenengebunden, gültig 1 Jahr ab Erwerb)	10,00 EUR
Jahreskarte Ermäßigter Einzelbesucher (personenbezogen, gültig 1 Jahr ab Erwerb)	5,00 EUR
Familienjahreskarte (ab 2 Erwachsene mit 2 oder mehr Kindern)	20,00 EUR
2. Eintritt zu Veranstaltungen	gesonderte Entgelte in Abhängigkeit des Kostenaufwandes
3. Führungen/museumspädagogische Programme	
Schüler/Kinder im Klassen- oder Gruppenverband	gesonderte Entgelte in Abhängigkeit des Kostenaufwandes
Begleitpersonen der Kindergruppen	frei
Projekte, Workshops	gesonderte Entgelte in Abhängigkeit des Kostenaufwandes
Museumsführungen	20,00 EUR zzgl. Eintritt pro Person
Stadtführungen	40,00 EUR zzgl. Eintritt pro Person
4. weitere Dienstleistungen	
Foto- und Filmerlaubnis (ohne Blitzlicht) für private und gemeinnützige Zwecke	frei
Foto- und Filmerlaubnis (ohne Blitzlicht) für kommerzielle Zwecke (mit personenbezogener Vereinbarung)	50,00 EUR
Recherchen, Auskünfte, Bereitstellung von Daten und Fotografien für private und kommerzielle Zwecke	20,00 EUR je angefangene halbe Arbeitsstunde